

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111 (1993)
Heft: 39

Artikel: Das neue schweizerische Urheberrechtsgesetz und die Architektur
Autor: Stebler, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-78247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue schweizerische Urheberrechtsgesetz und die Architektur

Am 9. Oktober 1992 wurde vom Parlament das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verabschiedet und damit die dringend notwendige Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die technologische Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte vorgenommen. Das neue Gesetz ist zusammen mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Es gewährleistet im europäischen Vergleich ein sehr hohes Schutzniveau und verbessert die Stellung der Kulturschaffenden namentlich durch die Einführung von Vergütungsansprüchen im Bereich der Massennutzung geschützter Werke (u. a. literarische Werke, Zeichnungen, Pläne, Karten, Werke von Musik sowie visuelle und audiovisuelle Werke). Das vorliegende Referat erläutert vor allem seine Auswirkungen auf die architektonischen Werke.

Entstehungsgeschichte des neuen Urheberrechtsgesetzes

Das gegenwärtig noch geltende Urheberrechtsgesetz stammt aus dem Jahre 1922 [1]. Damals nahm der erste schwei-

VON ANDREAS STEBLER, BERN

zerische Radiosender gerade seine Tätigkeit auf, und das Grammophon war noch nicht elektrifiziert. Seither hat eine rasante technische Entwicklung stattgefunden. Kabel- und Satellitenfernsehen haben Einzug in die gute Stube gehalten, mit Kassetten- und Videogeräten können heute Musik- und Filmwerke zum privaten Gebrauch aufgenommen und überspielt werden, und in Büros, Bibliotheken und Schulen wird aus Zeitschriften und Büchern fotokopiert, um die ständig wachsenden Informations- und Dokumentationsbedürfnisse zu befriedigen. In den vergangenen Jahren hat aber auch der Computer die Welt erobert, und mit ihm ist auch ein Schutzbedürfnis für Computerprogramme entstanden. Alle diese tiefgreifenden Veränderungen haben in vielen Ländern Urheberrechtsrevisionen ausgelöst und verlangten auch bei uns nach neuen zeitgemässen Lösungen, die das veraltete Gesetz von 1922 trotz Weiterentwicklung durch Lehre und Rechtsprechung nicht mehr anzubieten vermochte.

Zwar wurde im Nationalrat bereits 1953 [2] auf die Notwendigkeit einer Modernisierung des Urheberrechtsschutzes hingewiesen. Zwischen diesem ersten Hinweis auf die Revisionsbedürftigkeit des alten Gesetzes und der Verabschiedung des neuen *Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutz-*

rechte am 9. Oktober 1992 [3] liegen vierzig Jahre, drei Vorentwürfe von Expertenkommissionen [4] und zwei Vorlagen des Bundesrates.

Gründe für die fast unendlich lange Revisionsgeschichte mag es viele geben. Einerseits musste der Entwurf an die bereits erwähnten technischen Entwicklungen angepasst werden. Andererseits wurde auch eine Ausdehnung der Vorlage auf in der Nachbarschaft des Urheberrechts liegende Schutzbedürfnisse anerkannt, was letztlich dazu führte, dass die sogenannten *verwandten Schutzrechte* der ausübenden Künstler, der Sendeanstalten und der Produzenten von Ton- und Tonbildträgern in das Gesetz einbezogen worden sind. Daneben führten aber auch die starken Pendelbewegungen zwischen den unterschiedlichen Interessen der Kulturschaffenden einerseits und denjenigen der Produzenten und Werknutzer andererseits zu erheblichen Verzögerungen. So wurde beispielsweise der erste Gesetzesentwurf des Bundesrates von 1984 [5] wegen seiner ausgeprägten Urheberfreundlichkeit vom Parlament mit der Anweisung zurückgewiesen, die Interessen der andern Seite besser zu berücksichtigen. Eine Expertenkommission III wurde mit der Überarbeitung der Vorlage beauftragt. Deren Entwurf [6] bildete die Grundlage für die zweite Vorlage des Bundesrates von 1989 [7]. Allerdings hat der Bundesrat noch einige Änderungen vorgenommen, vertrat er doch die Auffassung, der Vorschlag der EK III entspreche nicht in allen Punkten dem Auftrag [8] des Parlaments, die Vorlage schwerpunktmässig eher auf einen Ausbau des industriellen Leistungsschutzes (erwähnt seien hier vor allem die Computerprogramme) und eine bessere Berücksich-

Bei den beiden nachfolgenden Beiträgen handelt es sich um Referate, gehalten an der von der SIA-Fachgruppe für Architektur am 4. Juni 1993 im Stadtcasino Baden veranstalteten Informationstagung «Das Urheberrecht im Umgang mit Architekturqualität».

tigung der Produzenteninteressen auszurichten. Die Kritik der Kulturschaffenden an der Vorlage des Bundesrates und die Stossrichtung des Programms der EG-Kommission zur Harmonisierung des Urheberrechts haben jedoch das Parlament zu einem erneuten Kurswechsel veranlasst. Tatsächlich wurde der Schutz der Urheber und der ausübenden Künstler im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ganz erheblich verbessert. Das hat dazu geführt, dass das neue Urheberrechtsgesetz nicht nur gegenüber dem noch geltenden Gesetz, sondern ebenso im internationalen Vergleich ein ausgesprochen hohes Schutzniveau aufweist. Es bringt den Kulturschaffenden eine echte Verbesserung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und stärkt ihre Stellung gegenüber den Werknutzern und Produzenten.

Der Bundesrat hat nun am 26. April dieses Jahres beschlossen, das neue Urheberrechtsgesetz zusammen mit den Ausführungsbestimmungen [9] auf den 1. Juli 1993 in Kraft zu setzen.

Verbesserungen zugunsten der Kulturschaffenden

Bei der Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung ging es in erster Linie um die Beantwortung der Frage, wie die neuen Möglichkeiten der *Massennutzung geschützter Werke* geregelt werden sollten, zu denen beispielsweise das Fotokopieren, das Überspielen von Musik oder Filmen sowie das Aufnehmen von Radio- und Fernsehsendungen gehören.

In diesen Verwertungsbereichen ist eine individuelle Rechtsausübung durch den Urheber selbst oder seinen Rechtsnachfolger von vorneherein ausgeschlossen, und es ist auch nicht möglich, diese Massennutzungen in bezug auf die Verwendung einzelner Werke zu kontrollieren. Man spricht deshalb von den sogenannten unkontrollierbaren Massennutzungen, bei denen dem Werknutzer eine auf jedes einzelne Werk bezogene Abgeltung der Urheberrechte nicht zumuten ist und nur Pauschalabgeltun-

gen über Verwertungsgesellschaften praktikabel sind.

Die eidgenössischen Räte haben die Forderungen der Urheber und der ausübenden Künstler in diesem Bereich weitgehend erfüllt und ihnen bedeutende neue Einnahmequellen erschlossen. Es geht dabei namentlich um:

- die Vergütung für das Kopieren von Werken ausserhalb des persönlichen Bereichs [10]
- die Leerkassettenabgabe für das Aufnehmen von Werken auf Ton- oder Tonbildträger zum Eigengebrauch [11]
- die Vergütung für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zu Auführungs- und Sende zwecken [12]
- die Vergütung für das Vermieten (gegen Entgelt) von Werkexemplaren [13].

Eine weitere materielle Verbesserung wurde den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern mit der Verlängerung der Schutzdauer von 50 auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers zugestanden [14].

Dieser kurzen Übersicht kann entnommen werden, dass das neue URG eine ganze Reihe von unterschiedlichen Bedürfnissen abdecken muss. Gerade diese Vielfalt und die oft widersprüchliche Interessenlage verhinderten aber des öfteren ein zügiges Vorantreiben der Revisionsarbeiten.

Der Werkbegriff

Der Schutz des Urheberrechts knüpft am Werk an. Voraussetzung ist deshalb, dass ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt. Solche «Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben». So die Legaldefinition in Artikel 2, Absatz 1, des neuen Gesetzes. Damit hat der Gesetzgeber den Werkbegriff gegenüber der EK III etwas eingeschränkt, wollte doch diese eine Ausdehnung auf sämtliche geistige Schöpfungen vornehmen [16], die individuellen Charakter haben. Ein derart weit gefasster Werkbegriff liesse sich aber nicht mehr von der blossen Idee, dem Konzept oder der Anweisung an den menschlichen Geist unterscheiden. Sowohl Bundesrat wie Parlament lehnten diesen offenen Werkbegriff, unter den sich praktisch alles subsumieren liesse, als nicht gerechtfertigt ab. Es wurde beschlossen, die eingeschränkte Definition, die der Bundesrat bereits im Entwurf von 84 [17] vorschlug, zu übernehmen. Voraussetzungen für den Schutz sind somit, dass ein Werk von einer

natürlichen Person geschaffen wird, dass es im Bereich der Literatur und Kunst anzusiedeln ist und dass es individuellen Charakter hat. Der Wert oder Zweck spielt keine Rolle. Diese Definition baut auf den von der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien auf und ändert somit grundsätzlich nichts am Anwendungsbereich des Urheberrechts [18]. Die relativ flexiblen Kriterien wie «Originalität» oder «Individualität» werden somit wohl auch inskünftig von den Gerichten zur Beurteilung der Frage, ob tatsächlich ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, beigezogen werden.

Zum Werkbegriff hat das Bundesgericht in einem Fall, der allerdings die angewandte Kunst (im konkreten Fall ging es um Möbelstücke von Le Corbusier [19]) und selbstverständlich noch das alte Gesetz betraf, wie folgt Stellung genommen: «Unter den Begriff des geschützten Werkes (...) fallen konkrete Darstellungen, die nicht bloss Gemeingut enthalten, sondern insgesamt als Ergebnis geistigen Schaffens von individuellem Gepräge oder als Ausdruck einer neuen originellen Idee zu werten sind: Individualität oder Originalität gelten denn auch als Wesensmerkmale des urheberrechtlich geschützten Werkes. Am eindrucklichsten sind diese Schutzvoraussetzungen erfüllt, wenn das Werk den Stempel der Persönlichkeit seines Urhebers trägt, unverkennbar charakteristische Züge aufweist und sich von Darstellungen der gleichen Werksgattung deutlich unterscheidet. Das heisst nicht, an das Mass der geistigen Leistung, an den Grad der Individualität oder Originalität seien stets gleich hohe Anforderungen zu stellen. Das verlangte individuelle Gepräge hängt vielmehr vom Spielraum des Schöpfers ab; wo ihm von vorneherein der Sache nach wenig Raum bleibt, wird der urheberrechtliche Schutz schon gewährt, wenn bloss ein geringer Grad selbständiger Tätigkeit vorliegt.»

Dieser Werksbegriff wurde im Fall der Änderung des Schulgebäudes in Rapperswil-Jona vom Bundesgericht [20] wiederum aufgenommen und bestätigt. In diesem Entscheid präziserte das BG: «der Architekt, der Pläne und Projekte entwirft, muss dabei, um den Schutz des URG beanspruchen zu können, nicht etwas absolut Neues schaffen, sondern er darf sich mit einer relativen und teilweisen Neuschöpfung begnügen. Dies kann darin bestehen, dass er Erkenntnisse seines Fachgebiets durch einen persönlichen Aufwand geistiger Tätigkeit auf ein konkretes Problem anwendet und eine Lösung findet, die sowohl praktischen Bedürfnissen als auch ästhetischen Anforderungen ent-

spricht. Das URG verlangt auch vom Architekten nicht, dass er eine ausgeprägt originelle Leistung erbringe, sondern lässt einen geringen Grad selbständiger Tätigkeit genügen. Es versagt ihm den Schutz aber dann, wenn er durch Verbindung oder Abwandlung bekannter Formen und Linien bloss eine handwerkliche Leistung erbringt oder nach den gegebenen Verhältnissen keinen Raum für individuelles Schaffen findet. Geschützt ist mit anderen Worten die individuelle oder originelle Schöpfung im Rahmen dessen, was durch die Zweckbestimmung der Baute, die tatsächlichen oder natürlichen Vorbedingungen und die normativen Gestaltungsschranken des Bau- und Planungsrechts vorgegeben ist.»

Individualität des Werkes bedeutet somit, dass sich dieses von anderen Werken in ausreichendem Mass unterscheidet. Die Botschaft [21] des Bundesrates hält ausdrücklich fest, dass sich die Individualität ausschliesslich nach dem Werk selbst beurteilt: Das Werk muss Merkmale aufweisen, die es von anderen abhebt. Die erforderliche Individualität ist aber weiterhin abhängig von dem dem Urheber zur Verfügung stehenden Gestaltungsraum. Ist dieser eng, so wird der urheberrechtliche Schutz bereits bei einem geringerem Grad der Individualität gewährt [22].

Der Absatz 2 des zweiten Artikels zählt beispielhaft einige Werksgattungen auf, die unter den obigen Voraussetzungen Urheberrechtsschutz geniessen. Für den Architekten besonders von Bedeutung ist nebst dem Schutz der Werke der Baukunst [23], dass auch Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen [24] geschützt sein können. Als plastische Darstellungen gelten beispielsweise auch Modelle von Bauwerken. Ebenso geniessen nach Absatz 4 Entwürfe und Teile von Werken einen Schutz, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt. Ein Bauwerk kann daher bereits vor der Ausführung einen Schutz beanspruchen, oder es kann auch geschützt sein, ohne dass es je ausgeführt worden ist.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass auch unter dem neuen Gesetz nicht jedes Bauwerk urheberrechtlichen Schutz geniessen. Es muss sich um ein Werk der Baukunst handeln, d.h. die obenerwähnten Voraussetzungen an die Individualität und Originalität müssen erfüllt sein. Ist dies aber der Fall, können grundsätzlich alle Bauwerke, also neben Wohnhäusern, Kirchen, Theatern, Fabriken, Bahnhöfen auch Brücken, Viadukte und Industriebauten [25] geschützt sein.

Der Urheber

Nach Artikel 6 des Gesetzes ist der Urheber oder die Urheberin die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Das Gesetz stützt sich hier auf das sogenannte Schöpferprinzip ab, auf dem auch der bereits erwähnte Werkbegriff aufbaut. Juristische Personen können somit nie originäre Rechtsinhaber sein, sondern Urheberrechte nur durch Übertragung erwerben.

Werke können aber nicht nur von Einzelpersonen geschaffen werden. Heute wird es wohl auch bei Architekten häufig so sein, dass mehrere Urheber gemeinsam ein Werk schaffen. In diesem Fall spricht das Gesetz von Miturheberrecht und gesteht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu [26]. Lassen sich die einzelnen Beiträge der Miturheber nicht trennen, so erlischt hier der Schutz erst 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt gestorbenen Person [27]. Das Werk darf nur mit Zustimmung aller Miturheber verwendet werden, wobei diese Zustimmung allerdings nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Es handelt sich hier aber um dispositives Recht. Mittels vertraglicher Abmachung kann auch eine andere Regelung getroffen werden [28]. Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers [29]. In diesem Fall darf auch jeder Miturheber den eigenen Beitrag selbständig verwenden, wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird. [30].

Die Übertragung von Urheberrechten

Der Entwurf des Bundesrates von 1984 schloss die Übertragbarkeit von Urheberrechten unter Lebenden aus [31]. Bereits die EK III kam aber auf diesen Beschluss zurück und führte in ihrem Entwurf die freie Übertragbarkeit wieder ein [32]. Bundesrat und Parlament schlossen sich dieser Auffassung an, so dass auch das neue Gesetz die Urheberrechte als frei übertragbar [33] erklärt.

Die EK III und der Bundesrat regelten in ihren jeweiligen Entwürfen aber auch ausdrücklich, wem die Urheberrechte an einem im Arbeitsverhältnis geschaffenen Werk [34] beziehungsweise an einem Kollektivwerk [35] zustehen. Diese Bestimmungen sollten hilfsweise eingreifen, falls zwischen den Parteien vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Beim Werkschaffen im Arbeitsverhältnis regelte der Bundesrat diesen Sachverhalt auf der Grundlage

der vom Bundesgericht anerkannten Zweckübertragungstheorie: «Schafft der Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so gehen ohne gegenteilige Vereinbarung die Rechte an diesem Werk so weit auf den Arbeitgeber über, als es das Arbeitsverhältnis mit sich bringt.» Diese flexible Regelung dürfte nun aber auch ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz weiterhin zur Anwendung gelangen. Sie erlaubt es, den Arbeitgebern aus den unterschiedlichen Branchen die jeweils für sie konkret erforderlichen Rechte zuzuordnen und den Rest der Befugnisse beim Urheber zu belassen [36]. Die Regel über die Zuordnung der Rechte bei Kollektivwerken, die sogenannte Produzentenbestimmung, trug dem Umstand Rechnung, dass die Werkschöpfung durch mehrere Urheber in Abhängigkeit von einem Unternehmer in immer mehr Bereichen der schöpferischen Tätigkeit zur Regel wird. Gemäss dem Absatz 1 dieser Bestimmung sollten die Urheberrechte unter gewissen Voraussetzungen [37] gesamthaft auf den Produzenten übergehen.

Diese beiden Bestimmungen waren wohl die meist diskutierten und heftig umstrittensten Regelungen der Vorlage. Obwohl bereits die Botschaft festhielt, es handle sich hier um das Ergebnis des Ringens um eine Kompromisslösung [38], wurden beide Bestimmungen in der Schlussphase der Gesetzgebung gestrichen. Insbesondere im Nationalrat [39] überwog die Meinung, dass die Bestimmung über das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis keine echte Konkretisierung der Zweckübertragungstheorie bringen würde, damit einer möglichen Rechtsunsicherheit nicht vorgebeugt werden könne und eine Streichung wohl der einzig gangbare Weg sei. Aber auch bei der Bestimmung betreffend das kollektive Werkschaffen konnte der Konflikt zwischen Vertragsfreiheit und Bündelung der Rechte beim Produzenten nicht gelöst werden, und es blieb auch hier nur noch die Streichung, um den im Laufe des Differenzenbereinigungsverfahrens entstandenen gordischen Knoten zu lösen. Damit konnte letztlich ein Kompromiss der mittleren Unzufriedenheit vermieden werden, der doch niemanden zufrieden gestellt hätte. Die Produzenten von Kollektivwerken werden sich nun ihre Rechte über entsprechende Verträge sichern müssen.

Die Verwendungsrechte

Die Verwendungsrechte [54] gehören zu den vermögensrechtlichen Befugnissen

des Urhebers und geben ihm das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet wird [55]. Da die in Artikel 10 erwähnten Rechte nicht abschliessend sind, stehen dem Urheber auch diejenigen Verwendungsrechte zu, welche dort nicht ausdrücklich erwähnt werden, die sich jedoch aus beispielsweise heute noch nicht bekannten Nutzungsarten ergeben können. Das wichtigste Verwendungsrecht des Architekten ist wohl dasjenige, das von ihm entworfene Werk auch tatsächlich auszuführen [56], d.h. das eigentliche Werkexemplar zu erstellen.

Anerkennung der Urheberschaft, Namensnennungs- und Veröffentlichungsrecht

Nebst den vermögensrechtlichen Ansprüchen hat der Urheber nach Artikel 9 URG das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft [40] und auf Nennung als Urheber sowie das Veröffentlichungsrecht [41]. Obwohl diese Rechte als sogenannte Urheberpersönlichkeitsrechte auf das unauflösbare Band zwischen dem Urheber und seinem Werk hinweisen, kann auf diese Befugnisse grundsätzlich in den Schranken von Artikel 27 und 28 ZGB verzichtet werden [42]. Inwieweit bei Bauwerken tatsächlich ein Bedürfnis nach dem Nennungsrecht besteht, wird sich noch weisen. Immerhin war es unter dem alten Gesetz in der Regel nicht üblich, dass der Architekt das nach seinen Plänen erstellte Bauwerk auch signierte [43]. Das Veröffentlichungsrecht ist die Befugnis, das Werk zur Kenntnisnahme an die Öffentlichkeit zu bringen [44]. Dieses Recht wird insbesondere bei den Zeichnungen, Plänen, Karten oder plastischen Darstellungen von Bedeutung sein.

Die Änderung eines Bauwerkes

Sowohl beim Entscheid über den Schulhausumbau in Rapperswil-Jona wie bei demjenigen zum Bahnhofneubau Luzern musste die Frage beantwortet werden, inwieweit sich der Architekt gegen eine Änderung seines Werkes wehren kann. In beiden Fällen hat das Bundesgericht dem Architekten den Schutz versagt und den Interessenausgleich zwischen Architekt und Werkeigentümer zugunsten des letzteren entschieden.

Uns interessiert hier vor allem die Frage, ob diese beiden Entscheide wohl auch unter dem neuen URG gleich ausgefallen wären.

Dabei ist von Artikel 11 Absatz 1 des neuen Gesetzes auszugehen, der dem

Urheber das ausschliessliche Recht gibt, zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk geändert werden darf. Der Absatz 2 ergänzt, dass selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, ein Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, sich der Urheber jeder Entstehung des Werks widersetzen kann, die ihn in der Persönlichkeit verletzt. Diese Bestimmung unter dem Titel «Werkintegrität» gehört ebenfalls zu den Urheberpersönlichkeitsrechten und gibt dem Urheber eines Werkes einen doch relativ umfassenden Schutz, wenn da bezüglich der Bauwerke nicht der Artikel 12 Absatz 3 wäre, der wie folgt lautet: «Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2».

Der Artikel 12 ist der erste einer Serie von Artikeln, welche das Verhältnis zwischen Urheber und Eigentümer am Werkexemplar regeln. Der Absatz 3 dieser Bestimmung besagt, dass das Änderungsrecht des Architekten nach der

Weitergabe des Werkexemplars erschöpft ist. Letzte Schranke, sich gegen eine Änderung zur Wehr zu setzen, bildet somit nur noch das ausdrücklich vorbehaltene Persönlichkeitsrecht. Diese Schranke würde aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung gelten, nicht zuletzt aufgrund von Art. 6 bis RBUE [45], wonach der Urheber unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung das Recht behält, sich jeder Entstehung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten.

Sowohl im Ständerat [46] wie auch im Nationalrat zeigten sich Tendenzen, die Rechte der Urheber von Bauwerken noch stärker einzuschränken. So wurden beispielsweise Anträge gestellt, auch diese letzte Schranke zumindest noch weiter herabzusetzen. Es kam dabei klar zum Ausdruck, dass die bundesgerichtliche Praxis durch die Gesetzesrevision nicht geändert werden soll. Der Bundesrat vertrat denn auch die

Auffassung, «dass die Bundesgerichtspraxis, die jetzt im Fall Jona etabliert worden ist, (seines Erachtens) ohne weiteres weitergeführt werden kann [47]».

Zur Abgrenzung zwischen Eigentumsrecht und dem Urheberrecht hat das Bundesgericht in diesem Fall erklärt [48], dass der Urheber eines architektonischen Werkes nicht «jeden beliebigen Eingriff in seine Form gewordene Idee widerspruchslos zu dulden hätte. Er hat sich lediglich damit abzufinden, dass seine berechtigten Interessen an denjenigen des Eigentümers ihre Schranken finden und die gestalterischen Anliegen im Zweifelsfall hinter die Zweckbestimmung des Werkes zurückzutreten haben. Das Urheberpersönlichkeitsrecht vermag daher insbesondere nicht zu verhindern, dass der Eigentümer die Gebrauchstauglichkeit und den Wert seines Werkexemplars zu erhalten sucht (durch Sanierungen usw.), es gewandelten technischen oder ökologischen Anschauungen anpasst (z.B. zusätzliche Isolierung, Einbau von Sonnenkollektoren), auf entwicklungsbedingte Bedürfnisse ausrichtet (Erweiterung, Zweckänderung) oder versucht, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Dies alles hat der Urheber mit der vorbehaltlosen Begebung des zweckbestimmten Werkexemplars und der Erschöpfung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zwangsläufig in Kauf genommen und damit insoweit auch auf seine persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche verzichtet. Ein Verzicht ist bloss in dem Umfang unbeachtlich, als er die Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechtsschutzes missachtet. Geschützt ist somit letztlich nicht die Integrität des Werkexemplars, sondern das Ansehen seines Urhebers als Person».

Weiter stellt das Bundesgericht aber auch fest: «Wann die Änderung eines geschützten Werkes das Ansehen seines Urhebers als Person beeinträchtigt oder gefährdet, lässt sich nicht allgemein beurteilen. Die Prüfung hat in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Charakters des Werkes sowie der übrigen Verhältnisse, namentlich der Persönlichkeit des Urhebers, zu erfolgen. Es kommt darauf an, wie stark ein Werk Ausdruck der persönlichen Eigenart des Urhebers und das Resultat seiner individuellen Geistestätigkeit ist. Ebenfalls eine Rolle spielt, welchen Grad die Intensität der Beziehung der Urheberpersönlichkeit zu seinem Werk erreicht. (...) Ein hoher Grad an Individualität stellt daher das Werk in eine ausgeprägte Beziehung zu seinem Urheber, ist besonderer Ausdruck der Persönlichkeit und mitbestimmend für das geschützte Ansehen. Das heisst allerdings

Anmerkungen

- | | |
|--|---|
| <p>[1] BG vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (SR 231.1)</p> <p>[2] Postulat von NR Conzett (N 3.6.53)</p> <p>[3] BBl 1992 VI 74</p> <p>[4] EK I von 1963 bis 1971, EK II von 1972 bis 1974, EK III von 1986 bis 1987</p> <p>[5] Botschaft zu einem BG über das Urheberrecht vom 29. August 1984 (Botschaft 84, Sonderdruck)</p> <p>[6] Entwurf der III. Expertenkommission vom 18.12.1987</p> <p>[7] Botschaft zu einem BG über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 19. Juni 1989 (Botschaft 89, Sonderdruck)</p> <p>[8] Vgl. Botschaft 89, Sonderdruck Ziff. 121.2</p> <p>[9] Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung) vom 26. April 1993</p> <p>[10] Art. 20 Abs. 2 URG</p> <p>[11] Art. 20 Abs. 3 URG</p> <p>[12] Art. 35 Abs. 1 URG</p> <p>[13] Art. 13 Abs. 1 URG</p> <p>[14] Art. 29ff. URG</p> <p>[15] Vgl. Mario M. Pedrazzini, Neuere Entwicklungen im Urheberrecht des Architekten, in Baurecht 1/93, S. 3</p> <p>[16] Art. 4 Entwurf EK III</p> <p>[17] Art. 4 Entwurf BR 84</p> <p>[18] Botschaft 89, Sonderdruck S. 45</p> <p>[19] BGE 113 II 196</p> <p>[20] BGE 117 II 468</p> <p>[21] Botschaft 89, Sonderdruck, S. 45</p> <p>[22] Botschaft 89, Sonderdruck, S. 46f.</p> <p>[23] Art. 2 Abs. 2 Bst. e URG</p> <p>[24] Art. 2 Abs. 2 Bst. d URG</p> <p>[25] Vgl. Mario M. Pedrazzini, Neuere Entwicklungen im Urheberrecht des Architekten, in Baurecht 1/93</p> <p>[26] Art. 7 URG</p> <p>[27] Art. 30 Abs. 1 URG</p> <p>[28] Art. 7 Abs. 2 URG</p> <p>[29] Art. 30 Abs. 2 URG</p> | <p>[30] Art. 7 Abs. 4 URG</p> <p>[31] Art. 20 Abs. 1 Entwurf BR 84</p> <p>[32] Art. 20 Abs. 1 Entwurf EK III</p> <p>[33] Art. 16 Abs. 1 URG</p> <p>[34] Art. 15 Entwurf BR 89</p> <p>[35] Art. 17 Entwurf BR 89</p> <p>[36] Botschaft 89, Sonderdruck, S. 59</p> <p>[37] Das Werk muss in Erfüllung eines Vertrages geschaffen werden, aus dem sich ergibt, dass der Produzent die Verantwortung, die Kosten und das Risiko der Werkschöpfung trägt und es müssen mehrere Urheber daran beteiligt sein.</p> <p>[38] Botschaft 89, Sonderdruck, S. 59</p> <p>[39] Amtl. Bull. N., 1992, 29ff.</p> <p>[40] Art. 9 Abs. 1 URG</p> <p>[41] Art. 9 Abs. 2 URG</p> <p>[42] Botschaft 89, Sonderdruck, S. 51</p> <p>[43] Vgl. L. David, Die Baukunst im Urheberrecht, in 100 Jahre URG, S. 274</p> <p>[44] Botschaft 89, Sonderdruck, S. 52</p> <p>[45] Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971</p> <p>[46] Amtl. Bull., S. 1993, 100</p> <p>[47] Amtl. Bull., N. 1992, 18</p> <p>[48] BGE 117 II 475</p> <p>[49] BGE 117 II 477</p> <p>[50] BGE 117 II 497</p> <p>[51] Art. 15 URG</p> <p>[52] Botschaft 84, Sonderdruck, S. 41</p> <p>[53] Art. 15 Abs. 3 URG</p> <p>[54] Art. 10 URG</p> <p>[55] Art. 10 Abs. 1 URG</p> <p>[56] Vgl. Mario M. Pedrazzini, Neuere Entwicklungen im Urheberrecht des Architekten, in Baurecht 1/93, S. 6</p> <p>[57] Art. 13 Abs. 2 Bst. a URG</p> <p>[58] Bot. 89, Sonderdruck, S. 56</p> <p>[59] Art. 17 Entwurf BR 84</p> <p>[60] Botschaft 84, Sonderdruck, S. 40</p> <p>[61] Art. 61 ff. URG</p> <p>[62] Amtl. Bull. S. 1991, 100</p> <p>[63] Vgl. NZZ vom 2. Juni 1993</p> |
|--|---|

nicht, dass bei einem hohen Grad an Individualität Änderungen am Bauwerk allgemein ausgeschlossen wären; sie sind bloss bei geringerer Individualität eher zu gestatten, vor allem, wenn diese im wesentlichen nur an Einzelheiten zu erkennen ist».

Das Bundesgericht [49] lehnt aber auch grundsätzlich einen Anspruch des Urhebers ab, primär mit der Projektierung der Änderung beauftragt zu werden, obwohl sich eine solche Rücksichtnahme in der Praxis durchaus rechtfertigen oder gar aufdrängen mag. Es betont, dass solange die Zweckbestimmung des Bauwerkes gegenüber der äusseren Erscheinung im Vordergrund steht, es dem Entscheid des Eigentümers überlassen sein muss, wie sie am besten erreicht werden kann. Der Architekt muss sich nach Auffassung des Bundesgerichts diesen Wünschen unterordnen und kann auch aus Urheberrecht nicht beanspruchen, das Werk nach seinen eigenen Ideen zu ändern.

Schutz vor Zerstörung

Es ist ständige Rechtsprechung [50], dass die Zerstörung eines Werks das Urheberrecht des Schöpfers nicht berührt, da sein Werk damit weder entstellt noch verstümmelt wird. Mit dem neuen Gesetz [51] muss aber der Eigentümer eines Originalwerkes, zu dem kein weiteres Werkexemplar besteht und ein berechtigtes Interesse des Urhebers an der Werkerhaltung angenommen werden muss, vor einer allfälligen Zerstörung dem Urheber vorgängig die Rücknahme anbieten, wobei allerdings nicht mehr als der Materialwert verlangt werden darf. Auf architektonische Werke ist diese Norm allerdings nicht anwendbar, weil hier regelmässig überwiegende Interessen des Eigentümers entgegenstehen, eine Rückgabe ausserdem praktisch unmöglich ist und eine Nachbildung auch ohne den Bestand des Bauwerks aufgrund der Pläne möglich ist [52]. Dem Architekten wird aber

immerhin das Recht zugebilligt, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen [53].

Weitere Bestimmungen

Vermieten von Werkexemplaren

Das Gesetz sieht in Art. 13 Abs. 1 zugunsten des Urhebers bei der Vermietung von Werkexemplaren eine Entschädigungspflicht vor. Der Vermieter eines Werkes der Baukunst wird ausdrücklich von einer solchen Entschädigungspflicht [57] ausgenommen, weil hier die Verwendung des materiellen Guts gegenüber der Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkexemplars im Vordergrund steht [58].

Zutrittsrecht

Bedeutungsvoller für den Architekten ist das Zutrittsrecht. Nach Art. 14 URG muss der Eigentümer oder der Besitzer eines Werkexemplares dieses dem Urheber so weit zugänglich machen, als dies zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes eigenes Interesse entgegensteht. Diese Bestimmung wurde aus dem Entwurf des Bundesrates von 1984 [59] übernommen und soll es dem Urheber erlauben, sein Werk zum Zweck der Vervielfältigung zu fotografieren beziehungsweise eine Nachbildung oder Bearbeitung davon herzustellen. Voraussetzung ist, dass das Urheberrecht anders als durch den Zutritt zum Werk nicht ausgeübt werden kann. Ein berechtigtes Interesse des Eigentümers oder Besitzers an der Verweigerung des Zutritts geht aber in jedem Fall vor [60].

Abbildung

Artikel 27 erlaubt die Abbildung von Werken, die sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden. Es ist auch zulässig, diese Abbil-

dungen anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten. Der Absatz 2 stellt aber klar, dass diese Abbildungen nicht dreidimensional und nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein dürfen.

Rechtsschutz

Bei Rechtsverletzungen steht dem Urheber oder dem Rechtsinhaber ein umfangreiches zivilrechtliches Schutzinstrumentarium (Feststellungs- und Leistungsklage, vorsorgliche Massnahmen und Veröffentlichung des Urteils) zur Verfügung [61]. Auf entsprechenden Antrag werden Rechtsverletzungen aber auch strafrechtlich verfolgt. Die Strafbestimmungen sehen hier Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse vor. Wer gewerbmässig gegen die Bestimmungen des URG verstösst, wird von Amtes wegen verfolgt. Hier droht eine Gefängnisstrafe und eine Busse bis zu 100 000 Franken. Sowohl im Zivil- wie auch im Strafverfahren wurde aber die Möglichkeit, Werke der Baukunst einzuziehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Sie haben im Laufe dieses Referates sicherlich gemerkt, dass auch das neue Urheberrechtsgesetz als generell-abstrakte Rechtsnorm nicht jeden Einzelfall löst. Oder wie die Präsidentin der ständerätlichen Kommission in ihrem Rat treffend festgestellt hat [62], «wird immer ein Rest von Gerichtspraxis nötig sein, um im Einzelfall abzuklären, ob jetzt eine bestimmte Veränderung einer Baute möglich ist oder nicht». Gelegenheit, das neue Urheberrechtsgesetz zu testen, dürfte wohl der geplante Ausbau der ETH Höggerberg bieten. In diesem Fall ist eine Klage beim Bundesgericht – gestützt auf das neue Urheberrechtsgesetz – wegen Urheberrechtsverletzung hängig [63]. Wir dürfen diesen Entscheid mit Spannung erwarten.

Adresse des Verfassers: *Andreas Stebler*, Fürsprecher, Bundesamt für geistiges Eigentum, Bern.

Bücher

Transporttechnik der Fussgänger

IVT-Bericht Nr. 90. 2., ergänzte Auflage, 1993. Preis: Fr. 30.–. Bezug: Institut für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau (IVT-ETHZ), ETH Höggerberg, 8093 Zürich, Tel. 01/377 31 97.

Soeben ist in der Schriftenreihe des IVT die zweite Auflage des Berichtes Nr. 90, «Transporttechnik der Fussgänger», erschienen. Gegenüber der ersten Auflage (Siehe SI+A Nr. 30-31/1992, Seite B110) wurden rund 50 zusätzliche Quellen ausgewertet und die

neuen Erkenntnisse in dem Bericht verarbeitet. Ausserdem wurde ein Abschnitt über die Behinderten und über die Leistungsfähigkeit von Rolltreppen und -bändern eingefügt.

Flussmündungen in Seen und Stauseen

Vorträge der Fachtagung 1992 in Bregenz, Baden. 1993, Format A5, 224 Seiten, reich illustriert. Preis: 60 Franken. Bezug: Schweiz. Wasserwirtschaftsverband, Rütistrasse 3A, 5401 Baden, Fax 056/21 10 83.

Der Band zur Fachtagung, die im Rahmen der Veranstaltung «100 Jahre Rheinregulie-

rung» durchgeführt wurde, enthält 16 Beiträge. Darin werden flussbauliche Probleme ebenso behandelt wie Fragen der Fischereibiologie, der Natur- und Landschaftsgestaltung, des Verhandlungsprozesses und der Limnologie.

Die verschiedenen Untersuchungen werden praxisbezogen von Fachleuten aus Verwaltung, Hochschulen, Forschungsinstituten, Ingenieur- und Beratungsbüros vorgestellt. Beispielshaft werden die Probleme und Lösungen an einer Vielzahl von Flussmündungen im Alpenraum gezeigt. Sie dürften daher für einen weiten Kreis von Fachleuten und Praktikern von Interesse sein.